

**Hist. Saxon.**

**G.**

**315,16**

*H. Urb. Sax. I. 254 Fasc. No 59.*

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to the paper's texture and the bleed-through effect. Some words are difficult to discern but appear to be arranged in several lines.

**S T A T U T E N**  
der  
**Gesellschaft**  
für  
**Natur- und Heilkunde**

zu

**Dresden.**



6936/

---

**Dresden,**  
gedruckt in der Gärtner'schen Buchdruckerei.  
1834.

STATTEN

Geschichte

Lehrbuch der

Die Geschichte der Staaten und Völker  
Lehrbuch der Staatslehre  
von Dr. G. A. G. G.  
Dresden  
Verlag von G. A. G. G.

---

§. 1.

**D**ie funfzigjährige Dauer gerechter und milder Regierung des Allerdurchlauchtigsten Königes, Friedrich August, des Beschützers der Wissenschaften, des eifrigen Forschers in der Naturkunde überhaupt, vorzugsweise aber in einem der schönsten und ausgebreitetsten Theile derselben, in der Pflanzenkunde, belebte in den Unterzeichneten die Idee, einen Verein zu bilden, dessen Hauptzwecke seyn sollen:

a) In ihren Umgebungen zunächst Alles, was in ihren Kräften steht, zu verbinden, wodurch das Studium der Natur- und Heilkunde überhaupt gefördert werden kann, und Beiträge

zur Vervollkommnung dieser Wissenschaften zu hoffen sind; auch eifrig bemüht zu seyn, letztere selbst zu liefern.

b) Durch wechselseitige Mittheilung und treue Unterstützung den Mitgliedern behülflich zu seyn bei dem Streben zur eigenen Vervollkommnung in diesen Zweigen des Wissens und bei der Uebernahme von Arbeiten, die auf Bereicherung unserer Kenntnisse in der Natur- und Heilkunde im Allgemeinen, besonders aber auch auf eine genaue Forschung über die Naturproducte Sachsens abzwecken.

c) Durch eine den 15. September jedes Jahr zu haltende Versammlung und wo möglich durch Bekanntmachung nützlicher Beiträge zur Förderung der genannten Zwecke, den Tag des merkwürdigen Ereignisses der funfzigjährigen Dauer der Regierung des erhabenen Königes jährlich erneuert zu feiern.

## §. 2.

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, Ehren- und correspondirenden Mitgliedern.

8

## §. 3.

Die ordentlichen Mitglieder wohnen in Dresden oder in den nähern Umgebungen; sie haben eine berathende und beschließende Stimme, werden mit Allem, was die Gesellschaft angeht, genau bekannt gemacht, können an den Hilfsmitteln zum Studium der Natur- und Heilkunde, welche der Gesellschaft zu Gebote stehen, Antheil nehmen. Aus den ordentlichen Mitgliedern, welche bereits Arbeiten geliefert haben, werden sowohl die Deputirten als der Secretair gewählt. Sogleich bei dem Beitritte zu der Gesellschaft haben die ordentlichen Mitglieder anzugeben, in welchem Fache sie vorzugsweise zu arbeiten wünschen. Sie sind verpflichtet sich regelmässig bei der Versammlung einzufinden, die Förderung obiger Zwecke sich vorzüglich angelegen seyn zu lassen, und die Gesetze genau zu beobachten. Sollte ein ordentliches Mitglied abgehalten werden, bei einer Versammlung zu erscheinen, so hat es dasselbe wenigstens eine Stunde vor dem Anfange der Sitzung dem Secretair anzuzeigen.

## §. 4.

Zu correspondirenden Mitgliedern werden Naturforscher und Aerzte gewählt, vorzüglich solche, welche in Sachsen wohnen, und von denen man hoffen kann, daß sie mit dem Vereine gern in Verbindung treten. Dieser erwartet von ihnen Beiträge für die genannten Zwecke; auch selbst kurze Notizen über merkwürdige Ereignisse, die sich auf die Naturkunde überhaupt beziehen, geognostische und botanische Bemerkungen, lehrreiche Beobachtungen in der ärztlichen, wundärztlichen oder geburts-hülflichen Praxis werden sehr willkommen seyn. Besonders wünscht man auch schnelle Nachrichten, wenn sich an einem Orte eine epidemische Krankheit unter Menschen oder Thieren zu äussern anfängt; dann eine genaue Nachricht über den weitem Verlauf und die angewendeten Mittel. Die Sammlung der Gesellschaft wird blos in Schriften bestehen, welche sie auch von correspondirenden und Ehrenmitgliedern mit Dank annehmen und mit Bemerkung des Namens des Gebers aufbewahren wird.



## §. 5.

Zu Ehrenmitgliedern werden Gelehrte des Inn- und Auslandes ernannt, die man wegen ihrer Verdienste schätzt, von denen man aber wegen ihrer vielfachen Amtsarbeiten oder auch sonst einen regelmässigen Briefwechsel nicht erwarten kann; wiewohl man wünscht, daß sie in nähere Verbindung mit der Gesellschaft treten und wenigstens von Zeit zu Zeit durch Beiträge und überhaupt durch Rath und That die Absichten des Vereins möchten fördern helfen.

Auswärtige Fremde können sowohl von ordentlichen als Ehrenmitgliedern in der Gesellschaft eingeführt werden, jedoch ist der Name derselben wenigstens eine Stunde zuvor dem Secretair anzuzeigen.

## §. 6.

Zur nähern Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, zur Förderung des Besten derselben, zur genauen Beachtung, daß die Gesetze gehalten werden, vorzüglich aber auch zur Unterhal-

tung eines lebhaften, aber für die Gesellschaft auch nützlichen Briefwechsels mit den correspondirenden Mitgliedern, werden vier ordentliche Mitglieder, die den Namen Deputirte erhalten, und ein ordentliches Mitglied zum Secretair gewählt. Einer von den Deputirten hat den Vorsitz; er hat in der Versammlung die Einleitung zu den Vorträgen zu machen, über die Gegenstände, welche die Gesellschaft im Allgemeinen betreffen, selbst Vorträge zu halten, und die Arbeiten zu leiten. So oft es das Beste der Gesellschaft erfordert, versammeln sich die vier Deputirte mit dem Secretair, regelmäfsig aber einige Tage vor jeder Versammlung der Gesellschaft, um die Arbeiten, welche bei diesen vorgenommen werden sollen, zu ordnen.

Der Secretair hat das Protokoll zu führen, er übernimmt das Directorium actorum und für jetzt noch das Rechnungswesen.

Aller zwei Jahre treten zwei von den Deputirten und der Secretair ab, und es werden neue ordentliche Mitglieder an ihre Stelle erwählt; doch sind die Abgetretenen wieder wahl-

fähig. Bei völliger Gleichheit der Stimmen bei der Wahl giebt das, der Zeit der Aufnahme nach (und, wenn hier eine Gleichheit Statt findet, den Jahren nach) älteste anwesende Mitglied die Entscheidung; auch ist bei der Wahl jedesmal sogleich, und zwar durch die Mehrheit der Stimmen, welche den einzelnen Deputirten gegeben worden sind, zu bestimmen, wer der vorsitzende Deputirte seyn und wie die Deputirten auf einander folgen sollen.

#### §. 7.

Die correspondirenden Mitglieder werden soviel nur möglich zu gleicher Zahl unter die Deputirten vertheilt; doch nimmt man dabei auf besonders freundschaftliche Verhältnisse zwischen jenen und diesen Rücksicht. Damit die Porto-Auslagen nicht zu hoch zu stehen kommen, bedient man sich soviel möglich sicherer Buchhändler- oder anderer Gelegenheiten.

#### §. 8.

Da sich die Gesellschaft mit der Natur- und Heilkunde im Allgemeinen, aber auch mit

der praktischen Heilkunde insbesondere beschäftigt, und auch Männer an derselben Antheil nehmen, für welche rein medicinisch oder chirurgisch praktische Gegenstände nicht so viel Interesse haben dürften, so sind für jetzt sechs regelmäßig zu haltende Hauptversammlungen bestimmt. Drei Sitzungen, von denen die eine den 15. September, die beiden andern den 15. Januar und den 15. Mai gehalten werden, bei denen sich alle Mitglieder versammeln, und Gegenstände zu verhandeln sind, die sich auf die Naturkunde und Heilkunde im Allgemeinen beziehen; die drei andern Versammlungen, welche vorläufig auf den 15. März, 15. Julius und 15. November bestimmt werden, sind zur Versammlung der praktischen Aerzte aus den Mitgliedern der Versammlung festgesetzt, obwohl in den Wintermonaten vielleicht alle vier Wochen und im Sommer alle zwei Monate eine solche Versammlung zu halten seyn dürfte. Sie kommen hier mit einander in nähere Verbindung, theilen einander ihre Erfahrungen über den Gang der Krankheiten in und um Dresden

in den letztern Monaten mit, und besprechen sich über Gegenstände, welche auf die Praxis der Heilkunde besondere Beziehung haben.

Uebrigens können aber auch noch außerdem Versammlungen angesetzt werden, wenn die Zeit, welche zu den Hauptversammlungen bestimmt ist, nicht hinreicht, um die Arbeiten zu vollenden, oder wenn es sonst das Beste der Gesellschaft erfordert.

Den Mitgliedern, welche nicht Aerzte sind, ist übrigens das Besuchen der ärztlichen Zusammenkünfte nicht verwehrt.

### §. 9.

Da zur Förderung der Wissenschaften eine fortdauernde genaue Kenntniß ihres Ganges, ihrer Fortschritte, aller neuen Entdeckungen durchaus nothwendig ist, bei der Natur- und Heilkunde ein Zweig so tief in den andern eingreift, aber doch bei den raschen Fortschritten, welche fast alle Zweige jener Wissenschaften machen, und bei der Weitläufigkeit der Literatur, ein Mann über alle einzelne Theile der Na-

tur- und Heilkunde und ihrer Hülfswissenschaften sich unmöglich mit gleicher Genauigkeit verbreiten kann, so werden einzelne Mitglieder der Gesellschaft es übernehmen, über die einzelnen Hauptabtheilungen der Natur- und Heilkunde nebst ihren Hülfswissenschaften, und Allem, was auf sie Bezug hat, die neuen Entdeckungen, veränderte Ansichten und Richtungen in den Bearbeitungen, in gedrängter Kürze, aber doch vollständig und deutlich zusammenzustellen und in einer der Hauptversammlungen mitzutheilen. Nur durch möglichste Vollständigkeit kann aber eine solche Zusammenstellung wahrhaft nützlich werden. Es werden daher alle Mitglieder diejenigen, welche diese Arbeiten übernehmen, theils durch Mittheilung von Notizen, theils durch Schriften, die auf jene Gegenstände Bezug haben, unterstützen. Auch werden die ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft sich vereinigen, die interessantesten ausländischen Zeitschriften, welche in hiesigen öffentlichen oder leicht zu benutzenden Privatbibliotheken nicht gehalten werden, zur ge-

meinschaftlichen Benutzung und durch gemeinschaftliche Beiträge anzuschaffen. — Von jenen Uebersichten werden Abschriften zu den Acten genommen, nach den Fächern zusammengeheftet und zur Benutzung der Mitglieder der Gesellschaft aufbewahrt.

### §. 10.

Diejenigen ordentlichen Mitglieder, welche einen Vortrag zu halten wünschen, haben dieses wenigstens 8 Tage vor der Versammlung dem Secretair der Gesellschaft schriftlich anzuzeigen, und den Gegenstand nur im Allgemeinen kurz anzugeben. Einige Tage vor der Sitzung der Gesellschaft halten die Deputirten mit dem Secretair eine Zusammenkunft, in welcher bestimmt wird, welche Vorträge in der nächsten Versammlung und in welcher Ordnung sie gehalten werden sollen. Auch ist überhaupt alles zu der Versammlung Nöthige von den Deputirten vorzubereiten. Sollten sich die Arbeiten so sehr angehäuft haben, daß sie nicht alle in einer Versammlung vorgenommen

werden können, so wird diese dem Mitgliede bekannt gemacht, dessen Arbeiten bis zu der nächsten Sitzung aufgehoben werden müssen.

Arbeiten auswärtiger Mitglieder werden nach den Fächern unter die ordentlichen Mitglieder zum Vortrage und zur Beurtheilung vertheilt.

Wünscht ein ordentliches Mitglied, daß seine Arbeit den Mitgliedern, zu deren Fächern sie gehört, vor dem Vortrage zur Prüfung vorgelegt werde, so ist die Abhandlung spätestens 14 Tage vor den Sitzungen dem Secretair abzugeben.

### §. 11.

Bei der Sitzung der Gesellschaft leitet der vorsitzende Deputirte die Geschäfte und der Secretair führt das Protokoll. Jener fordert die Mitglieder zu den Vorträgen nach der Reihe auf, wie dieses in der Versammlung der Deputirten bestimmt worden ist. Den Anfang machen stets die Uebersichten über die Entdeckungen und neuen Forschungen in der Natur-



und Heilkunde. Sollte einem Mitgliede etwas bekannt geworden seyn, was in der Uebersicht nicht beachtet worden, so theilt es dasselbe sogleich als Zusatz mit.

Darauf folgen die Vorträge über einzelne Gegenstände oder die Versuche und ihre Prüfungen, dann Vorschläge zu Versuchen oder Arbeiten, welche zur Erreichung der Zwecke der Gesellschaft vorgenommen werden könnten, mit Bemerkungen und Entwürfen, wie diese Gegenstände am besten zu bearbeiten sind, Angaben der Hilfsmittel, welche zu benutzen seyn dürften. Findet es die Gesellschaft für nöthig, so können einzelne Mitglieder oder auch Comitéen beauftragt werden, bis zu der nächsten Versammlung Alles zusammenzutragen und vorzubereiten, was zu den gemeinsamen Versuchen und Bearbeitungen nöthig ist.

Hat ein Mitglied eine Abhandlung oder Notiz zum Druck bestimmt, so muß es besonders bemerkt werden, daß es zur öffentlichen Bekanntmachung benutzt werden könne. Denn ohne Einwilligung der Mitglieder wird nie et-

was öffentlich bekannt gemacht werden. Das zum Druck Bestimmte kann den Redactoren der unten bemerkten Zeitschrift übergeben werden, und der Verfasser erhält dann das für jene Zeitschrift gesetzte Honorar und die Abhandlung bleibt übrigens ein Jahr nach dem Drucke sein Eigenthum. Sind diese zweifelhaft, ob die Abhandlung sich zur Aufnahme in diese Zeitschrift eignet, so haben die ordentlichen Mitglieder zu deren Fach die Abhandlung gehört, die Deputirten und die Redactoren durch die Ballotage zu entscheiden, und das Mitglied darf es nicht übel aufnehmen, wenn die Aufnahme in diese Zeitschrift verweigert wird.

Den Beschlufs macht die Wahl neuer Mitglieder, Ablegung der Rechnung, allgemeine Berathung zum Besten der Gesellschaft.

## §. 12.

Ueber die Verhandlungen in jeder Sitzung wird eine kurze Nachricht an einige Zeitungsredactionen zur Aufnahme in die gelehrten Zeitungen gesendet. Wünscht ein Mitglied, das

von seinem Vortrage in jener Nachricht keine Erwähnung geschehe, so hat es dasselbe anzuzeigen.

### §. 13.

Alle Vorträge und Bemerkungen über das Vorgetragene werden an den vorsitzenden Deputirten gerichtet. Es ist nur von der Sache zu sprechen, und alle Persönlichkeiten sind sorgfältig zu vermeiden. Nie darf mehr als ein Mitglied sprechen. Während eines Vortrags ist Stille durchaus nothwendig, und giebt der vorsitzende Deputirte durch das Pochen mit einem Schlüssel ein Zeichen, so muß allgemeine Stille herrschen.

### §. 14.

Gern müsse ein Mitglied das Andere in seinen Arbeiten unterstützen, mit freundlichen Gesinnungen die etwa bemerkten Fehler entdecken, und auf ihm bekannte bessere Wege zur Untersuchung leiten.

## §. 15.

Die zum Druck bestimmten Abhandlungen können nach §. 11. in die Zeitschrift aufgenommen werden, welche die Professoren der chirurgisch - medicinischen Akademie herausgeben.

## §. 16.

Uebernimmt ein Mitglied Reisen in andere europäische Staaten, oder selbst in entfernte Welttheile, so wünscht die Gesellschaft, daß ihr dasselbe bekannt gemacht werde, um Aufträge geben zu können, die jedoch nie den Reisenden zu sehr belästigen dürfen.

## §. 17.

Bei der Wahl der Mitglieder ist mit Vorsicht zu verfahren, vorzüglich gilt dieses aber von den ordentlichen Mitgliedern, da nur durch die vorzüglich guten und zu einem solchen Verein passenden Eigenschaften dieser,

eine gelehrte Gesellschaft ihren Zweck erreichen kann.

Es dürfte daher wohl auch bei der Wahl ordentlicher Mitglieder auf folgende Eigenschaften vorzüglich Rücksicht zu nehmen seyn:

a) wissenschaftliche Bildung, fleißige und mit Neigung betriebene Bearbeitung wenigstens eines Gegenstandes der Natur- und Heilkunde.

b) freier Wille und Wunsch mit einer solchen Gesellschaft sich zu verbinden, und nach seinen Kräften ihre Zwecke zu fördern.

c) Verträglichkeit, Uneigennützigkeit, Wahrheitsliebe.

#### §. 18.

Ein jedes ordentliches Mitglied hat das Recht, neue Mitglieder in Vorschlag zu bringen. Sie sind einige Tage vor der allgemeinen Hauptversammlung dem vorsitzenden Deputirten zu nennen; dieser macht sie mit Bemerkung des Namens der Mitglieder, welche sie empfohlen haben, der Gesellschaft bekannt, und in der

nächsten allgemeinen Hauptversammlung wird durch die Ballotage entschieden: ob sie aufgenommen werden sollen oder nicht, und zwar dadurch, daß ein neues Mitglied zum wenigsten über  $\frac{2}{3}$  der Stimmen für sich hat.

### §. 19.

Ist die Aufnahme durch die Mehrheit der Stimmen entschieden, so wird der Name des neu aufgenommenen correspondirenden oder Ehrenmitgliedes in das dazu bestimmte Buch von dem Secretair eingetragen und ihm das Diplom nebst den Statuten zugesendet. Das neu aufgenommene ordentliche Mitglied wird in der nächsten Versammlung vorgestellt, und es schreibt seinen Namen selbst in ein Buch, wodurch es sich zugleich zur Beobachtung der Gesetze verpflichtet.

### §. 20.

Einem jeden Mitgliede steht es zu jeder Zeit frei, sich von dem Vereine zu trennen, es darf nur seinen Wunsch dem vorsitzenden Deputirten schriftlich zu erkennen geben.

## §. 21.

Von einer Gesellschaft, welche aus Männern besteht, die durch Wissenschaften gebildet sind, läßt sich erwarten, daß ein jedes Mitglied den übernommenen Verpflichtungen gern getreu bleiben werde.

Sollte aber doch ein Mitglied vergessen, sich in die Ordnung zu fügen, sich harter Ausdrücke bedienen, Streit und Zwietracht in die Gesellschaft bringen, so wird es der Verein gern sehen, wenn ein solches Mitglied, fühlend, daß es die Eigenschaften nicht besitze, welche zu einer solchen Verbindung gehören, sich selbst aus derselben für immer entfernt. Sollte dieses nicht geschehen, so wird nach einem solchen Vorgange sogleich durch Ballotage entschieden werden, ob dieses Mitglied ferner bei der Gesellschaft bleiben soll, und es hat sich dasselbe in das Resultat der Mehrheit der Stimmen zu fügen.

## §. 22.

Zur Bestreitung der Ausgaben, welche für jetzt nur in Kosten für Anschaffung der Zeit-

schriften, in Porto, Druckkosten, Abschreibebühren und dergleichen bestehen dürften, können monatliche Beiträge von den ordentlichen Mitgliedern hinreichen, welche den Auslagen entsprechen und gleich vertheilt werden. Sollte zu gemeinsamen Versuchen, oder zu andern den Zweck der Gesellschaft fördernden Arbeiten Geld nöthig seyn, so könnte auch dieses für jetzt noch durch besondere, nicht im Voraus bestimmte Beiträge zusammengebracht werden.

Für jetzt wird ein monatlicher Beitrag von — 8 Gr. — festgesetzt.

Was die außerordentlichen Beiträge anbelangt, so muß jedoch die Stimmenmehrheit der Versammlung, welcher daher der Zweck und die Gründe jener Beiträge ausführlich vorzulegen sind, über die Bewilligung derselben besonders entscheiden.

### §. 23.

Die Statuten sollen von Zeit zu Zeit und wenigstens jährlich ein Mal von den Deputirten durchgesehen werden. Jedes ordentliche Mitglied kann seine Wünsche rücksichtlich der



Verbesserungen und Zusätze den Deputirten mittheilen. Diese machen die Vorschläge in einer allgemeinen Hauptversammlung bekannt, und die Stimmenmehrheit entscheidet über dieselben.

§. 24.

Der Name der Gesellschaft ist:

**G e s e l l s c h a f t**

für

**Natur- und Heilkunde**

zu

**D r e s d e n.**

Oeffentlich soll die Gesellschaft sich nur im Verlauf einiger Zeit, nachdem sie ihr Daseyn durch Arbeiten begründet hat, erklären.

*Joh. Gottfried Leonhardi.*

*Christian Erhard Kapp.*

*Ludw. Christoph Althof.*

*Gottlieb Leberecht Heyer.*

*J. Freiherr v. Uckermann.*

*Karl August Blöde.*

*Karl Gustav Carus.*

*Christoph Eusebius Raschig.*

*Burkhard Wilh. Seiler.*

*Franz Adolph Koberwein.*  
*Heinrich Ficinus.*  
*Christian Friedr. Schuricht.*  
*Friedr. Gottlob Haan.*  
*Friedr. Aug. Treutler.*  
*J. Aug. Wilh. Hedenus.*  
*J. Nepomuk Brosche.*  
*Heinrich Leop. Francke.*  
*Gottlob Heinr. Ohle.*  
*Friedr. Ludw. Kreysig.*  
*Christian Daniel Zenker.*  
*J. Centurius Graf v. Hoffmanssegg.*  
 als stiftende Mitglieder.

---

N a c h r i c h t.

Die Confirmationsurkunde dieser Statuten,  
 unter dem 23. October 1820 von des verstor-  
 benen Königs Friedrich August Maj. eigenhän-  
 dig vollzogen, wird bei der chirurgisch-medici-  
 nischen Akademie aufbewahrt.

---

03. 0. 1985

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

29. Feb. 1988

11. April 1988

1. Juli 1988

31. Mai 1996

29. März 1999

digitalisiert PPN: 322805872

III/9/280 JG 162/6/86

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0302902

16. April 1986

15. Okt. 1987

1. 1987

1987

